

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Vertriebspreis
Rt. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 5.

Freitag, 8. Januar 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der letzten Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rehtantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schnitzaarenhändlers **Carl Julius Mühsch** in **Strehla**, alleiniger Inhaber der Firma **C. J. Mühsch** daselbst, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 1. Februar 1897, Vormittags 11 Uhr

vor dem Königl. Amtsgerichte hierseits bestimmt.

Riesa, den 8. Januar 1897.

Sänger,

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

die Höhere Knaben- und die Höhere Mädchenschule zu Riesa betr.

Die Höhere Knabenschule zu Riesa, die nach Maßgabe der Verordnung für die sächsischen Realschulen unterrichtet, bereitet ihre Schüler sowohl für den Besuch höherer Lehranstalten als auch für den Eintritt in den kaufmännischen, landwirtschaftlichen oder einen ge-

werblichen Beruf mit Erfolg vor. Im besondern wird bemerkt, daß Schüler, welche die zweite Klasse der Anstalt mit Erfolg durchlaufen hatten, in der Regel nach der ersten Klasse einer Realschule oder nach Untersekunda eines Realgymnasiums, und gute Schüler der dritten Klasse in die Oberterz eines Realgymnasiums oder in die zweite Klasse einer Realschule aufgenommen worden sind. Im Lateinischen bereitet die Anstalt die Unterterz eines Gymnasiums vor. Französisch und Englisch sind obligatorische Unterrichtsfächer, Lateinisch ist fakultativ.

In der achtklassigen Höheren Mädchenschule ist der französische Unterricht obligatorisch, der englische fakultativ; ersterer beginnt mit dem vierten Schuljahre.

Anmeldungen zum Besuche dieser Schulanstalten werden von dem Unterzeichneten bis **Ende Februar** entgegengenommen. Die persönliche Vorstellung auswärtiger Schüler ist erwünscht.

Riesa, am 7. Januar 1897.

Die Direktion der städtischen Schulen.

Wag.

Anzeigen

für das „Rieser Tageblatt“ erbitten und bis spätestens

Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Neue

Bauvorschriften für Wohnungen.

Unsere sächsische Regierung bemüht sich den gesundheitlich und sozialpolitisch gleich bedenklichen Wohnzuständen, die sich infolge der Zunahme der Bevölkerung in vielen Städten und in den ihnen benachbarten Landgemeinden herausgebildet haben, ernstlich entgegen zu treten und die vielfach übliche, unangemessen starke bauliche Ausnutzung des Grund und Bodens fortan einzuschränken. Sie hat daher unlängst in einer Verordnung die Baupolizeibehörden angewiesen, soweit als möglich zu verhindern, daß die Mietkasernen, die Dach-, Keller- und Hinterwohnungen, die schmalen Höfe städtischer Innenbezirke, nicht ausländische Gemeinden und auf Ortsteile verpflanzt werden, die erst im Entstehen begriffen sind, ferner aber auch alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, den weniger Bemittelten zu möglichst gute Wohnungen zu verschaffen. Zu dem Ende sollen die Baubehörden in dem Umfange der zulässigen baulichen Ausnutzung eine angemessene Beschränkung eintreten lassen, wobei allerdings gleichzeitig auch dafür gesorgt werden soll, daß einerseits die sogenannten Anliegerleistungen (Befestigung und Herstellung der Straßen nebst Schloten) den öffentlichen Bedürfnissen entsprechend abgestuft und auf das Maß des hiernach wirklich notwendigen beschränkt werden, andererseits aber den Grundstücksbesitzern die Möglichkeit zu einer wirklich zweckmäßigen Bedienung ihres Areals geboten wird. Alsdann wird es auch — und dies muß als das zweite, vollwirtschaftlich und sozial nicht minder wichtige Ziel aller derartigen Beschränkungen bezeichnet werden — dem weniger Bemittelten unter Umständen wieder eher möglich werden, sich ein eigenes Heim zu erwerben, sich und seinen Angehörigen ein bescheidenes Familienhaus zu erbauen.

Die Baupolizeibehörden sollen es aber ferner auch als ihre Aufgabe betrachten, dort, wo in bereits bebauten Ortsteilen Mißstände oben erwähnter Art vorhanden sind, auf eine allmähliche Besserung der bestehenden Verhältnisse hinzuwirken. Wenn auch hier mit thunlichster Schonung berechtigter Interessen vorgegangen werden muß, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß das öffentliche Wohl höher steht als das private Interesse und daß die Beseitigung vorgefundener Mängel nur durchführbar ist, wenn dem Einzelnen gewisse Opfer zum Besten der Allgemeinheit auferlegt werden.

Die Möglichkeit, in der ange deuteten Richtung wirklich eingzugreifen, bietet sich den Baupolizeibehörden — abgesehen von der Entschliebung auf einzelne Baugesuche — namentlich dann, wenn es sich um Aufstellung neuer oder Umarbeitung älterer Baupläne und um Erlaß von Ortsbauordnungen oder Bauvorschriften handelt.

Das Ministerium des Innern hat es daher für zweckmäßig erachtet, nach Gehör des Landes-Medizinalkollegiums diejenigen Grundzüge, welche hierbei vor allen Dingen beachtenswert scheinen, besonders hervorzuheben. Die deshalb ergangene Verordnung ist viel zu unzulänglich als daß wir sie hier vollständig wiedergeben könnten. Nur einiges sei hervorgehoben.

Die Regierung verlangt bei der Anlegung neuer Straßen für die Wohngebäude thunlichst eine solche Stellung, daß ihnen nicht nur an der Vorder-, sondern auch an der Rückseite direktes Sonnenlicht zugeführt wird, deshalb sollen die Straßen für geschlossene Bauweise in der Richtung von Nordost nach Südwest oder von Nordwest nach Südost angelegt werden. Selbstverständlich werden bei Aufstellung von Bauplänen für die Festlegung der Straßenzüge die besonderen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Verkehrs in erster Linie maßgebend sein müssen; erfahrungsgemäß wird aber auch da, wo solche Interessen nicht vorwiegen, diese hygienische Forderung nicht genügend beachtet.

Ferner ist darauf Wert zu legen, daß in den Bauplänen — namentlich solchen für größere Orte — freie Plätze zu gärtnerischen Anlagen in ausreichender Zahl und Größe, sowie Vorgärten vor den Häusern und Baumplantagen auf breiten Straßen vorgezogen werden.

Als ein Mangel vieler Baupläne wird es bezeichnet, daß für die einzelnen Baublöcke im Allgemeinen zu große und zu tiefe Plätze vorgesehen sind. Für Ortsteile, die entweder zur Anlage von Fabriken oder zur Bebauung mit Landhäusern (Villen im eigentlichen Sinne des Wortes im Gegensatz zu freistehenden Mietshäusern) bestimmt sind, erscheinen tiefe Baublöcke angemessen, wo aber diese Voraussetzungen nicht zutreffen, werden die Grundstücksbesitzer vielmehr nur zu einer unzulänglichen Bebauung des Hinterlandes gedrängt. Denn nur wenige von ihnen werden in der Lage und gewillt sein, ausgedehnte und werthvolle Hinterlandflächen dauernd bloß als Gärten oder als Hof- und Wirtschaftsräume zu verwenden.

Vor allen Dingen sollen die Baubehörden das Entstehen neuer Mietkasernen, obgleich sie nicht in allen Fällen ganz ausgeschlossen werden können, doch soweit es eben möglich ist, verhindern. Zu diesem Behufe sollen sie für die Frontlänge und die Tiefe der Wohngebäude ein bestimmtes Maß festlegen (etwa 15:13), welches in der Regel nicht überschritten werden darf. Ganz besonders wichtig erscheint aber unserer Regierung eine sachgemäße polizeiliche Regelung und eine strenge Ueberwachung des Schlafstellenwesens, um eine unvernünftige Ausnutzung und unangemessene Ueberfüllung der Räume durch Vermietten als Schlafstellen und dergl. zu verhindern.

Eine Familienwohnung soll in der Regel mindestens aus einem gut heizbaren Wohn-, einem Schlafraum und womöglich einer Küche, sowie aus dem nötigen Belag zur Aufbewahrung von Geräthschaften, Holz u. s. w. bestehen. Wohn- und Schlafraum müssen zusammen wenigstens 30 qm Grundfläche haben und ebenso wie die Küche mit beweglichen Fenstern versehen sein. Die Gesamtfläche der Wohn- und Schlafraumfenster soll wenigstens ein Zwölftel der Grundfläche beider Räume betragen. Die Fenster sollen unmittelbar ins Freie führen, und zwar wenigstens ein davon nach der Straße; die übrigen dürfen nur nach einem genügend großen Hofe oder dem Garten gehen. Auch erscheint es wünschenswert, daß jede Wohnung, weil sich gegenüber liegende Fenster hat, um eine gründliche Lüftung der Räume zu ermöglichen. Endlich wird darauf zu achten sein, daß thunlichst jede Familienwohnung je einen besonderen Abort erhält und daß auch die Abtrittsanlagen mit genügend

hellen, unmittelbar ins Freie führenden, beweglichen Fenstern versehen sind.

Als überfüllt ist eine Wohnung anzusehen, wenn sie nicht für jede erwachsene Person wenigstens 20 und für jedes Kind wenigstens 10 cbm Luftraum bietet. Es wird daher in solchen Fällen nach Befinden eine Verstellung der betreffenden Räume zu verlangen sein.

Da die angegebenen Raumgrößen nur das Mindestmaß des Wünschenswerthen enthalten, so wird in jedem Falle eingehend zu prüfen sein, ob die örtlichen Verhältnisse nicht gestatten, in dieser Hinsicht noch weitergehende Anforderungen an die räumliche Beschaffenheit von Familienwohnungen zu stellen.

In Nebengebäuden, sofern sie nicht bei freistehender Bauweise an der seitlichen Nachbargrenze errichtet werden, sollen Wohnungen überhaupt nicht eingebaut werden. Ebenso werden sie im Kellergeschosse grundsätzlich auszuschließen und höchstens für freistehende Häuser als Hausmanns-, Gärtner- oder Kutscherwohnung zugelassen sein.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 8. Januar 1897.

Nach der stattgehabten Konstituierung des Rathkollegiums auf das Jahr 1897 sind gewählt worden in den

1. Finanzausschuß: die Herren Stadträte Hynel und Bretschneider.
2. Kommunialen Abschlagsauschuß die Herren Stadträte Schwarzenberg, Heibler, Barth und Heinrich.
3. Marktausschuß: die Herren Stadträte Barth, Bretschneider und Heibler.
4. Bauauschuß: die Herren Bürgermeister Boeters, Stadträte Hynel und Bretschneider.
5. Rieheringauschuß: die Herren Stadträte Heinrich und Heibler.
6. Feuerwehrauschuß: die Herren Stadträte Bretschneider und Heibler.
7. Armenauschuß: die Herren Stadträte Schwarzenberg und Barth.
8. Gaskanalisauschuß: die Herren Stadträte Heibler und Bretschneider.
9. Sparsassenauschuß: die Herren Bürgermeister Boeters und Stadtrath Barth.
10. Schulauschuß: die Herren Bürgermeister Boeters, Stadträte Schwarzenberg und Barth.
11. Rittergutsauschuß: die Herren Stadträte Barth und Heinrich.
12. Wasserwerksauschuß: die Herren Stadträte Hynel und Bürgermeister Boeters.
13. Stadtbibliotheksauschuß: Herr Stadtrath Hynel.
14. Garnisonauschuß: die Herren Stadtrath Bretschneider, Bürgermeister Boeters und Stadtrath Heinrich.
15. Rechts- und Verfassungsauschuß: die Herren Bürgermeister Boeters und Stadtrath Schwarzenberg.
16. Schlachthofsauschuß: die Herren Stadträte Heinrich und Heibler.
17. Auschuß der gewerblichen Fortbildungsschule: die Herren Stadträte Schwarzenberg und Barth.

Die den Ausschüssen angehörenden Mitglieder aus dem Stadtverordnetenkollegium sind bereits in Nr. 2 d. Bl. bekannt gegeben worden.

Der hiesige Männergesangsverein „Ampion“ feierte gestern sein 58. Stiftungsfest mit einem solennen Speiseball im Saale des Hotel „zum Kronprinz.“